5651/J XX.GP

ANFRAGE

der Abgeordneten Dr.Feurstein Dr.Rasinger und Kollegen an die Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales betreffend festsitzender Zahnersatz

Mit 1.1.1999 sind Sozialversicherungsgesetznovellen in Kraft getreten, die Zahnambulatorien erlauben, festsitzenden Zahnersatz solange zu erbringen, als kein Gesamtvertrag über diese Leistungen mit der Österreichischen Ärztekammer besteht. Die Krankenversicherungsträger haben sich gemäß dieser gesetzlichen Regelung bei der Leistungserbringung des festsitzenden Zahnersatzes auf ständige Ambulatoriumspatienten, auf Patienten mit ständigen medizinischen Indikationen, sowie auf Patienten in geringen Einkommens- bzw. Vermögensverhältnissen zu konzentrieren. Darüber hinaus dürfen gemäß dieser Bundesgesetze die Krankenversicherungsträger in den Zahnambulatorien im Bereich des festsitzenden Zahnersatzes keine kosmetischen Luxusleistungen und ebenso keine umfangreichen festsitzenden Zahnersatzkonstruktionen anfertigen, die als Gesamtarbeit wegen ihrer Größe ein außergewöhnliches Risiko darstellen.

Laut Bericht der "Oberösterreichischen Nachrichten" vorn 19.1.1999 erklärte die OÖ Gebietskrankenkasse, daß "jeder bei uns eine Krone bekommt, wenn sie nicht rein kosmetisch begründet ist". Darüber hinaus erklärte die OÖ Gebietskrankenkasse, daß es keinerlei Einschränkungen der Zahnkronenanfertigung nur für sozial Bedürftige oder nur für Stammkunden gäbe. Die OÖ Gebietskrankenkasse im Originalton: "Im Grund bekommt jeder einen festsitzenden Zahnersatz im Zahnambulatorium, weil eine Krone erst nach einer Sanierung des gesamten Gebisses angepaßt werden könne". Mit dieser Äußerung erscheint klar, daß die OÖ Gebietskrankenkasse sich nicht an die bundesgesetzlich vorgeschriebenen Einschränkungen bei der Anfertigung des Zahnersatzes hält und gesetzwidrig agiert.

Neben diesen empörenden öffentlichen Äußerungen der OÖ Gebietskrankenkasse, die sich damit demonstrativ gegen die Einhaltung von Bundesgesetzen stellt, die mit großer Mehrheit beschlossen wurden, zeigen die Entwicklungen in Vorarlberg, daß der Ansatz der ÖVP, im Bereich des festsitzenden Zahnersatzes Richttarife für alle Patienten mit der frei niedergelassenen Ärzteschaft zu vereinbaren, zielführender ist. In Vorarlberg ist es gelungen, mit den Zahnärzten Richttarife für den festsitzenden Zahnersatz auszuhandeln - der Richttarif für Zahnkronen liegt dabei bei ca. S 6.800,-. Angesichts dieser Entwicklungen im Bereich der Versorgung der österreichischen Patienten mit festsitzendem Zahnersatz, stellen die unterfertigten Abgeordneten an die Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales folgende

Anfrage:

- 1. Was werden Sie als Aufsichtsbehörde unternehmen, um im Bereich der OÖ Gebietskrankenkasse einen gesetzeskonformen Vollzug der Sozialversicherungsgesetznovellen sicherzustellen, die ab 1.1.1999 die Erbringung der Leistungen des festsitzenden Zahnersatzes in Zahnambulatorien ermöglichten?
- 2. Welche Maßnahmen werden Sie als Aufsichtsbehörde treffen, falls die Organe der Selbstverwaltung der OÖ Gebietskrankenkasse bereits gesetzwidrig gehandelt haben?
- 3. Welche Maßnahmen werden Sie österreichweit ergreifen, um eine Beachtung der Gesetze auch im Bereich der Selbstverwaltung der Krankenversicherungsträger durchzusetzen?
- 4. Erachten Sie es nicht ebenfalls als den besseren Weg, wenn wie in Vorarlberg gelungen die Bemühungen für einen gesamtösterreichischen Gesamtvertrag zwischen Ärzten und Sozialversicherung mit dem Ziel eines positiven Abschlusses wiederaufgenommen werden?
- 5. Werden Sie sicherstellen, daß das Vorarlberger Modell der Richttarife für festsitzenden Zahnersatz in Vorarlberg ungehindert umgesetzt werden kann?
- 6. Mit dem Abschluß eines österreichweiten Gesamtvertrages zwischen Ärztekammer und dem Hauptverband der Österr. Sozialversicherungsträger im Bereich des festsitzenden Zahnersatz könnte die ungesetzliche Vorgangsweise der OÖ Gebietskrankenkasse sofort und auf Dauer abgestellt werden. Welche Bemühungen werden Sie setzen, um einen derartigen Gesamtvertrag herbeizuführen?